



## **Satzung „Die Benefizgranaten e.V.“, 2022:**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Die Benefizgranaten e.V.  
Eingetragen im Vereinsregister mit der Nr. 12069  
Der Sitz des Vereins ist 40764 Langenfeld.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, unter anderem durch musikalische Auftritte, Gelder und Sachspenden für Spendenzwecke zu sammeln sowie in Pandemiezeiten den Menschen durch mobile Konzerte eine Freude zu machen.

Empfänger der Spenden können nur steuerbegünstigte Vereine, Einrichtungen, Organisationen und hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sein. Weiterhin sollen durch die eingenommenen Spenden die Aktionen des Vereins ermöglicht werden. Hierzu soll ein Vermögensstock angelegt werden. Weiterhin sollen Anschaffungen, Unterhaltungskosten und auch Gagen durch einen Vermögensstock finanziert werden. Ebenfalls dürfen Spenden zum Zwecke von Anschaffungen oder zur Deckung spezieller Kosten angenommen werden, wenn diese dafür gekennzeichnet sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung musikalischer Auftritte, Sach- und Geldspendensammlungen, Weihnachtsmarktkonzerte und in Pandemiezeiten durch mobile Konzerte. Die anfallenden Kosten für die mobilen Konzerte sollen ebenfalls durch das Vereinsvermögen finanziert werden.





#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

#### **§ 5 Auswahl, Organisation und Anschaffungen**

Jedes Vereinsmitglied kann zu jeder Zeit Vorschläge zur Unterstützung von Personen, Einrichtungen und Organisationen machen. Diese bedürfen nur der mündlichen Form.

Eine Entscheidung darüber wird mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefällt. Hierzu reicht eine Abstimmung über die technisch möglichen Kommunikationswege.

Es wird eine oder mehrere Personen als Organisator/en und Verantwortliche/r für jede Veranstaltung, Aktion und deren Gestaltung bestimmt, diese Person darf auch dem Vorstand angehören.

Der/Die Organisator/in darf für die einzelne Veranstaltung eigenverantwortlich Anschaffungen bis zu 500€ durchführen, sofern diese im Vereinsstock vorhanden sind. Höhere Beträge sind vom Vorstand zu genehmigen. Eventuelle Gagen für Künstler sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen. Hierbei reicht die Absprache über die technisch möglichen Kommunikationswege.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 7 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand wird mit den ausgewählten, zukünftigen Ehrenmitgliedern im Vorfeld Kontakt aufnehmen und diese auf die Ehrenmitgliedschaft ansprechen. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt ein besonderes Engagement voraus. Sei es durch Spenden oder anderweitige Unterstützung des Vereins. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht, es sei denn sie sind ordentliche Mitglieder.





Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, wenn sich die betreffende Person Vereinsschädigend verhält oder durch sein Verhalten den Ansehen des Vereins in Frage stellt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung  
der Vorstand im Folgenden: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden dem Kassenwart, Schriftführer. Es können Beisitzer gewählt werden.





## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Planung von Aktionen und die Auswahl der Spendenempfänger, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war oder das Einladungsschreiben über die technisch möglichen Kommunikationswege zugestellt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden (Stimmrechtsübertragung).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.





## § 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist geschäftsführend tätig.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Als erweiterten Vorstand können Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer haben die Aufgaben den Vorstand bei administrativen Aufgaben zu unterstützen.

Diese sind in jedem Geschäftsjahr, zur JHV neu zu wählen. Diese haben im Vorstand bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

Ebenfalls kann ein Vereinspräsident gewählt werden. Dessen Aufgaben sind wie folgt definiert:

- Die Unterstützung des Vereins in seiner Außenwahrnehmung.
- Er repräsentiert den Verein, baut Verbindungen und Netzwerke aus und pflegt diese. Zu diesen Aufgaben gehört u.a.: Netzwerk- und Fundraisingveranstaltungen, Medien und Pressearbeit, Pflege und Aufbau von Unterstützungsnetzwerken.
- Wie der Vereinspräsident seine Aufgaben wahrnimmt und ausübt, entscheidet er im Austausch mit dem Vorstand, ist aber grundsätzlich in seinen Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden,
- solange er mit seinem Handeln den Verein unterstützt und stärkt. Seine Rolle liegt außerhalb der täglichen Arbeit des Vereins. Diese wird vom Vorstand und den Mitarbeitern des Vereins geführt, welche den Verein nach außen vertreten.
- Nicht zu den Aufgaben des Vereinspräsidenten gehören unter anderem: die Führung der Tagesgeschäfte des Vereins, Abschließen von Verträgen für bzw. im Namen des Vereins, Anwesenheits- oder Berichtspflichten. Der Vereinspräsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt.
- Der Präsident hat Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.





Weiterhin können durch den Vorstand weitere Funktionsträger ernannt werden:

- Fahrzeugwart
- Technikwart
- Beauftragter für soziale Medien

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter/in

Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Anwesenheit des Kassenprüfer/in auf der Jahresmitgliederversammlung nicht möglich sein, ist die schriftliche Erklärung des Kassenprüfer zur Prüfung vorzulesen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sags´s e.V.“, Düsseldorfer Straße 16, 40764 Langenfeld (Rheinland), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 30504, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Langenfeld, den 03.07.2022**

Der Vorstand wurde am 03.07.2022 durch die Mitglieder, wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender Ingo Wenicker
2. Vorsitzender Phillip Imdieke
3. Vorsitzende Nadine Stricker
4. Kassenwart Pascal Kurschildgen

